

§ 4 ArtKV Zeitpunkt der Kennzeichnung

ArtKV - Arten – Kennzeichnungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Die Kennzeichnung hat zu erfolgen, sobald die physischen und verhaltensbedingten Eigenschaften eines Exemplars eine ordnungsgemäße Durchführung erlauben.

In Kraft seit 15.10.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at